

Kindergartenordnung

der Wald-Kreativ-Kindergarten GmbH



Öffnungszeiten: Montag – Donnerstag: 7.45 – 15.10 Uhr
Freitag: 7.45 – 14.10 Uhr

Bringzeit (Wurzelkinder): 07 : 45 – 08 : 30 Uhr
Bringzeit (Waldkinder): 07: 45 – 08 : 00 Uhr (vorne)
08: 15 – 08 : 30 Uhr (hinten)

Abholzeiten: 1. 12 : 30 – 12 : 40 Uhr
2. 12 : 45 – 13 : 00 Uhr
3. 14 : 00 – 14 : 10 Uhr
4. 15 : 00 – 15 : 10 Uhr (am Freitag entfällt diese Abholzeit)

Kostenbeteiligung der Eltern

- (1) Bei Anmeldung des Kindes wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 30,00 € (€20,00 beim zweiten Kind, €10,00 beim dritten Kind) fällig. Diese dient der Deckung des Verwaltungsaufwands im Rahmen des Aufnahmeverfahrens.
- (2) Die Elternbeiträge richten sich nach der Länge der täglichen Betreuung in der Einrichtung und dem Einkommen der Eltern. Die monatliche Beitrag SEPA-Abbuchungen erfolgen jeweils zu Beginn des Monats für den begonnenen Monat.
- (3) Zum Elternbeitrag wird zusätzlich für jedes Kind Material- und Exkursionsgeld erhoben. Dieses Geld wird einmalig zu Beginn jedes Kindergartenjahres von den Eltern gezahlt und beträgt
 - für die Wurzelkinder 60,00 € pro Jahr
 - für die Waldkinder 80,00 € pro Jahr
- (4) Zum Elternbeitrag wird zusätzlich für jedes Kind Obstgeld erhoben. Dieses Geld wird einmal im Quartal von den Eltern gezahlt und beträgt pro Kind jeweils 15,00 €.
- (5) Über Kosten, die anlässlich geplanter Projekte oder sonstiger Aktivitäten des Kindergartens für die einzelnen Kinder anfallen können, wie Eintrittsgelder, Beförderungskosten etc. werden die Eltern rechtzeitig informiert. Diese Kosten werden entweder der Material- und

- Exkursionskasse entnommen oder gesondert erhoben und sind nicht Bestandteil des monatlichen Elternbeitrages.
- (6) Für Kinder, die am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen, wird das Essensgeld monatlich über die SEPA-Lastschrift abgerechnet. Die jeweils gültige Höhe des Essensgeldes teilt Ihnen die Kindergartenleitung mit.

Gruppenwechsel

- (1) Ein Wechsel des Kindes in die weiterführende „Waldgruppe“ ist nicht automatisch vorgesehen, sondern erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer individuellen, pädagogischen Einschätzung durch das Team. Berücksichtigt werden dabei insbesondere die entwicklungsbezogenen Voraussetzungen sowie die persönliche Reife des Kindes.
- (2) Darüber hinaus ist eine vertrauensvolle, konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Sorgeberechtigten und dem pädagogischen Fachpersonal erforderlich – im Sinne einer gelingenden Integration des Kindes und zum Wohle der gesamten Gruppengemeinschaft.

Buchungszeit

- (1) Eine Veränderung der Buchungszeit ist jeweils zum 01.09., 01.01. und 01.05. des laufenden Kindergartenjahres nach Absprache mit der Leitung und mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen im Voraus möglich, wenn die Rahmenbedingungen (Kinderzahl, angemessene Personalbesetzung etc.) dies zulassen.
- (2) Die Mitarbeiter der Einrichtung sind berechtigt und verpflichtet, Überschreitungen der vereinbarten Buchungszeiten zu dokumentieren. Bei mehrfacher Überschreitung kann die Einrichtung verlangen, dass die nächsthöhere Buchungskategorie verbindlich gebucht wird.

Zusatz zu: Kündigung des Vertrages

- (1) Die Kündigung eines mit Aufnahmebestätigung zugesagten Platzes, der frühestens für den Beginn des nächsten Kindergartenjahres von Ihnen gebucht wurde, ist bis spätestens 30. April des betreffenden Kalenderjahres möglich.
- (2) Als weitere wichtige Gründe über den § 626 BGB hinaus gelten die folgenden Tatbestände. In diesen Fällen ist der Träger berechtigt, das Betreuungsverhältnis fristlos zu kündigen bzw. das Kind mit sofortiger Wirkung vom weiteren Besuch auszuschließen, wenn:
- der Elternbeitrag trotz Fälligkeit mehr als zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wird; die Pflicht zur Begleichung ausstehender Beiträge bleibt unberührt,
 - die Einzugsermächtigung für die Betreuungskosten widerrufen und keine neue Einzugsermächtigung erteilt wird,
 - eine angemessene Eingliederung des Kindes oder eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten aus Sicht des pädagogischen Teams nicht (mehr) möglich ist, insbesondere wenn Einladungen zu Elterngesprächen ohne triftigen Grund mehrmals nicht wahrgenommen werden,

- d. der Träger, der Kindergarten oder einzelne Mitarbeiter:innen öffentlichkeitswirksam verunglimpft werden,
- e. wiederholte Verstöße gegen Bestimmungen dieser Kindergartenordnung,
- f. durch das Verhalten des Kindes eine Gefährdung anderer Kinder in der Einrichtung eintritt,
- g. die Sorgeberechtigten ihrer Meldepflicht (z. B. bei ansteckenden Erkrankungen) nicht nachkommen,
- h. das Kind über längere Zeiträume wiederholt tageweise ohne vorherige Nachricht nicht gebracht wird oder länger als eine Woche unentschuldigt fehlt,
- i. das Kind trotz Hinweis durch die Leitung wiederholt nicht zu Beginn der Kernbetreuungszeit anwesend ist oder erst nach Ende der Öffnungszeit abgeholt wird.

(3) Die Erklärung der fristlosen Kündigung oder des Ausschlusses erfolgt schriftlich. Die Betreuungspflicht endet mit Zugang dieser Erklärung.

Mitteilungspflichten

- (1) Alle (auch nicht sichtbaren) Besonderheiten des Kindes sind der Tagesstätte unbedingt mitzuteilen. Gemeint sind hier vor allem Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten, Allergien, organische Schwächen, aber auch Vorfälle mit möglichen Spätfolgen (z.B. ein schwerer Sturz, Autounfall, Verletzungen etc.).
- (2) Liegen für das Kind belastende Familiensituationen vor, ist auch diese Mitteilung wichtig, denn dadurch kann das pädagogische Personal entsprechend auf das Kind eingehen.

Das gesamte Personal ist an die Einhaltung der Schweigepflicht gebunden!

- (3) Die Sorgeberechtigten sind gemäß § 4 des Betreuungsvertrags verpflichtet, Änderungen wesentlicher Daten – insbesondere aktueller Telefonnummern und Adressen – unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht rechtzeitig, kann eine verlässliche Kontaktaufnahme in dringenden Fällen nicht sichergestellt werden. Die Einrichtung übernimmt in solchen Fällen keine Haftung für etwaige Verzögerungen, insbesondere bei Notfällen oder der Weitergabe wichtiger Informationen.

Anwesenheit der Kinder

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Wald-Kreativ-Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- (2) Bei Nichterscheinen muss die Gruppenleiterin per Telefon/ Nachricht frühzeitig verständigt werden. Die Handynummern erhalten sie beim Aufnahmegespräch. Jede Gruppe verfügt über ein Handy und trägt dieses auch bei Spaziergängen immer bei sich.

Erkrankung des Kindes/der Familie

- (1) Eine Betreuung Ihres Kindes ist nur möglich, wenn es gesundheitlich in der Lage ist, am Kindergartenalltag teilzunehmen und wenn eine Gefahr für das Kind selbst oder für andere Kinder bzw. Mitarbeiter nicht zu erwarten ist.
- (2) Kinder, die nach Einschätzung des pädagogischen Personals erkrankt in die Einrichtung kommen, müssen von den Eltern (oder berechtigten Personen) wieder mit nach Hause genommen bzw. nach telefonischer Aufforderung eines Mitarbeiters, sofort abgeholt werden.
- (3) Erkrankungen des Kindes sind der Einrichtung umgehend mitzuteilen. Kindergärten fallen unter die Gemeinschaftseinrichtungen des § 33 IfSG, denen besondere Verantwortung hinsichtlich der Früherkennung von Infektionen und einer Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zufällt. Nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) hat die Leitung die Pflicht, übertragbare Erkrankungen bzw. den Verdacht auf solche in der Einrichtung dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich zu melden. Das Gesundheitsamt trifft die Entscheidung darüber, ob eine namentliche Nennung der betroffenen Person(en) erforderlich ist. In diesem Fall kann eine krankheits- und personenbezogene Meldepflicht der Leitung gegenüber dem Gesundheitsamt eintreten, die zu einem Zurücktreten des Datenschutzes führt. Die Entscheidung hierüber trifft das Gesundheitsamt und ist für die Leitung verbindlich. Diese übernimmt auch die verantwortliche Umsetzung der vom Gesundheitsamt getroffenen Anordnung(en).
Die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ ist Bestandteil des Betreuungsvertrages (§ 6) und gilt mit Unterzeichnung des Vertrages als zur Kenntnis genommen.
- (4) Bei starken Erkältungskrankheiten sind die Kinder daheim zu behalten. Bei ungeklärtem Durchfall und Erbrechen müssen die Kinder einen Tag zur Beobachtung bzw. bis zur Abklärung durch den Arzt zuhause bleiben.
- (5) Vor dem Wiederbesuch des Kindergartens soll das Kind einen Tag fieberfrei sein.
- (6) Der Wiederbesuch der Einrichtung nach Erkrankung ist erst nach abgeschlossener Behandlung und nur mit einer ärztlichen Bescheinigung über die Gesundheit des Kindes möglich. Eine Kostenerstattung für Atteste und Bescheinigungen durch den Träger erfolgt nicht.
- (7) Medikamente werden im Kindergarten nicht verabreicht. Die Ausnahmen sind chronische Erkrankungen, bei denen das Kind auf Medikamente angewiesen ist. In diesem Fall ist jedoch vor der Aufnahme des Kindes abzuklären, ob eine schriftliche Erklärung, wie das Medikament zu geben ist, vorliegt und ob ausreichende Betreuung bei den gegebenen Rahmenbedingungen im Wald-Kreativ-Kindergarten möglich ist.

Aufsicht

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme Ihres Kindes übernimmt die Einrichtung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt mit der persönlichen Übergabe bzw. endet mit der Abholung des Kindes.

- (2) Weitere Personen, die berechtigt sind, das Kind abzuholen, müssen auf einer gesonderten schriftlichen Erklärung genannt und dem pädagogischen Personal persönlich vorgestellt werden.
- (3) Bei Festen und Veranstaltungen, an denen die Eltern teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

Versicherungsschutz

- (1) Die Kinder sind nach §2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII bei Unfall versichert. Der Versicherungsschutz besteht:
 - a. Auf direktem Weg zur Einrichtung und von dort nach Hause.
 - b. Während des Aufenthaltes in der Einrichtung.
 - c. Bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen des Kindergartens.
- (2) Die Versicherung ist beitragsfrei.
 - a. Alle Fälle, in denen das zum Tragen kommen könnte, sind daher umgehend der Kindergartenleitung mitzuteilen.
 - b. Muss eine Versicherungsleistung in Anspruch genommen werden, wird eine schriftliche Unfallmeldung vorausgesetzt, die vom Kindergarten getätigkt wird.

Haftung

Der Wald-Kreativ-Kindergarten hat einen sehr speziellen pädagogischen Ansatz. Wie im Namen der Einrichtung schon erkennbar, handelt es sich um einen Kindergarten im Wald:

- (1) Die Kinder haben sehr viel Bewegungsfreiheit. Das Gelände ist nicht eingezäunt, wodurch den Kindern ein besonderes naturnahes Erleben ermöglicht wird. Sie dürfen (unter Aufsicht) freilaufen und rennen, auf Bäume klettern, von markierten Höhen runterspringen, in Kiesgruben spielen und Schlitten fahren und weitere natürliche Bewegungsangebote wahrnehmen.
- (2) Die Kreativpädagogik umfasst ein vielfältiges Angebot an gestalterischen Tätigkeiten, wie das Malen mit unterschiedlichen Utensilien und Farben (auch mit Acrylfarben) sowie das Bearbeiten von Materialien wie Speckstein und Holz. Dazu gehört auch das Schnitzen nach klar definierten Regeln sowie der sachgerechte Umgang mit Werkzeugen wie Feilen, Sägen und Hammer. Die Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften sorgfältig und fachkundig in die Nutzung der Werkzeuge eingeführt und bei deren Anwendung begleitet.
- (3) Bei Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Kleidungsstücken, persönlicher Ausstattung der Kinder sowie mitgebrachten Gegenständen (z. B. Fahrzeuge oder Fahrräder sowie –nicht erwünschtes– mitgebrachtes Spielzeug) übernimmt die Einrichtung keine Haftung.
- (4) Verursachen Kinder Sachschäden in oder an der Einrichtung gilt: Der Träger haftet nur, wenn eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Aufsichtspflicht durch das Personal festgestellt werden konnte.

- (5) Wir empfehlen den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung für Sachschäden, die sich Kinder ggf. untereinander zufügen (z.B. Brille etc.). Diese sollte unabhängig vom Alter des Kindes eintreten.

Erste-Hilfe-Maßnahmen

- (1) In einer Notfallsituation wird das pädagogische Personal eine erste-Hilfe-Maßnahme durchführen. Abgesehen von der ethischen Verpflichtung und moralischen Verantwortung des Helfers besteht auch eine gesetzliche Verpflichtung zur Hilfeleistung (§323c StGB).
- (2) Trotz aller gebotenen Vorsicht kann es im Zuge der Erste-Hilfe-Maßnahmen zu Schäden kommen, für die weder der Ersthelfer noch der Träger eine Haftung übernehmen können.
- (3) Mit der Anerkennung der Kindergartenordnung wird bestätigt, dass bei evtl. Körperschäden, die als Folge der Erste-Hilfe-Maßnahmen seitens des Personals entstehen keine straf- und zivilrechtlichen Ansprüche gegen den Ersthelfer oder den Träger geltend gemacht werden, sofern dem Handelnden weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten vorzuwerfen ist.
- (4) Bei Zeckenbefall eines Kindes entscheiden die Eltern vorab auf einem gesonderten Blatt, ob sie die Entfernung der Zecke durch das Personal wünschen. Auch in diesem Fall wird ein Haftungsausschluss für evtl. Folgen einer trotz Sorgfalt fehlerhaft vorgenommenen Entfernung bestätigt, sofern von der Fachkraft nicht grob fahrlässig gehandelt wurde.

Sturmtag

An Tagen, an denen aufgrund von eventuellen Sturmbedingungen ein sicherer Aufenthalt im Wald nicht gewährleistet ist, verlegen wir den Kindergartenbetrieb unser vorgesehenes Sturmquartier. Die regulären Öffnungszeiten bleiben dabei unverändert. Treffpunkt und Abholung erfolgen direkt am Sturmquartier. Die Adresse wird bei Anmeldung bekannt gegeben.

- (1) Die Mitteilung, ob ein Sturmtag stattfindet, erfolgt über unseren internen Chat-Kanal. In der Regel informieren wir am Vorabend, spätestens jedoch bis 7:00 Uhr des betreffenden Tages.
- (2) Je nach Wetterlage unternehmen wir auch am Sturmquartier kleinere Ausflüge im Freien, wie Spaziergänge oder den Besuch eines nahegelegenen Spielplatzes. Bitte achten Sie daher auch auf wetterfeste Kleidung.
- (3) Grundsätzlich sind alle Kinder willkommen. Bitte beachten Sie jedoch, dass die veränderte Umgebung, der fehlende gewohnte Waldalltag und neue Eindrücke manche Kinder herausfordern können. Lässt es sich im Familienalltag einrichten, freut sich Ihr Kind möglicherweise auch über einen ruhigen Tag zuhause.
- (4) Die Betreuung von noch nicht vollständig eingewöhnnten Kindern ist an solchen Tagen leider nicht möglich. Ob ein Kind als vollständig eingewöhnt gilt, ist im Einzelfall in Rücksprache mit dem pädagogischen Personal abzuklären.

Elternbeirat/Elternarbeit

- (1) Die Eltern haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Dieser kann während des ersten Elternabends im neuen Kindergartenjahr (September/Oktober) aus den Elternvertretern und deren Stellvertretern gewählt werden. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen dem Träger, den Eltern und den Mitarbeitenden im Sinne des Wohles der Kinder zu fördern. Er wird vom Träger und der Leitung informiert und gehört, bevor wesentliche Entscheidungen getroffen werden. Dies gilt nicht für Personalangelegenheiten, die einzelne Mitarbeitende der Einrichtung betreffen.
- (2) Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist ein wesentlicher Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit. Ein regelmäßiger, kurzer Austausch zwischen Eltern und Pädagogen kann während der Bring- und Abholzeiten stattfinden. Ausführliche Elterngespräche können jederzeit vereinbart werden, mindestens jedoch einmal im Kindergartenjahr.
- (3) Eltern sind nach Absprache mit dem pädagogischen Personal herzlich eingeladen, ihre Fähigkeiten (handwerklich, technisch, musikalisch, künstlerisch etc.) bei Arbeitseinsätzen oder Projektarbeiten im Kindergarten einzubringen.
- (4) Darüber hinaus wünschen wir ein partnerschaftliches Engagement der Eltern für die gesamte Einrichtung.

Informationen

- (1) Wir halten Sie über wichtige Themen und Termine – wie Ferien, Feste, gruppenübergreifende Sachverhalte sowie gruppenbezogene Informationen, etwa zu Unternehmungen oder Hospitationen – stets über E-Mail oder unsere Kindergarten-Software auf dem Laufenden.
- (2) Alle Eltern bekommen zudem, in regelmäßigen Abständen, die jeweilige „Wurzel-“ bzw. „Waldbost“, die die Dokumentation des Kindergartenalltags enthält. Diese informiert Sie mit Fotos (nur für den internen Gebrauch) und Texten über das Gruppengeschehen und besondere Aktivitäten der jeweiligen Gruppe auf eine besonders ansprechende Art und Weise.
- (3) Für kurzfristige und schnelle Informationen, wie etwa bei einem Sturmtag, nutzen wir eine eingerichtete Chat-Gruppe, über die wir Sie umgehend benachrichtigen.

Ferienordnung/Schließtage

- (1) Der Kindergarten kann aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bis zu 30 Tage im Jahr geschlossen werden. Im Falle gemeinsamer Fortbildungen des Personals kann eine Schließung bis zu 35 Tagen im Jahr erfolgen. Diese Schließtage werden rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Die Einrichtung behält sich vor, aus gegebenem Anlass (Epidemiegefahr, ansteckende Krankheiten, Unwetter etc.) eine Gruppe bzw. die Gesamteinrichtung vorübergehend zu schließen. Dies gilt auch für Krankheitsfälle des Personals, sowie eine Vertretung nicht bzw. nicht rechtzeitig zur Verfügung steht, sowie bei höherer Gewalt, durch welche die Nutzung

des Wald-Kreativ-Kindergartens und auch der „Sturmquartiere“ vorübergehend nicht möglich sind.

Fortbildung

(1) Der Bildungsauftrag des Kindergartens und notwendige Maßnahmen der Qualitätssicherung beinhalten die Fortbildung des pädagogischen Personals. Der Träger unterstützt die regelmäßige Teilnahme seiner Mitarbeiter:innen an Fortbildungsveranstaltungen. An Fortbildungstagen arbeitet die Einrichtung ggf. mit reduzierter, aber ausreichender personeller Besetzung oder ist nach rechtzeitiger Vorankündigung ganz oder teilweise geschlossen.

(2) Die Eltern werden dafür um Verständnis gebeten.

Brotzeit/Getränke

(1) Die Menge der Brotzeit sollte den Bedürfnissen des Kindes angepasst, abwechslungsreich und gesund sein.

(2) Bitte geben Sie weder Süßigkeiten noch süße Getränke mit. Da unsere Brotzeit überwiegend im Freien stattfindet, besteht die Gefahr, dass damit Insekten angelockt werden.

(3) Trinkwasser wird den Kindern zur Verfügung gestellt, wenn sie ihre Flasche geleert haben.

Schadenersatz

Wird die Einrichtung aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Datenschutz

Zum Umgang mit personenbezogenen Daten wird auf die Datenschutzregelung im Betreuungsvertrag verwiesen.

Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.